

Fördermerkblatt - Abwärmeverstromung

Merkblatt zur Förderung von Organic-Rankine-Cycle (ORC)-Anlagen zur Verstromung ungenutzter Abwärme von Biogas-, Klärgas- und Deponiegas-BHKW oder vergleichbarer, regenerativer Abwärme

Das Land Hessen fördert die Errichtung von Anlagen zur Verstromung von Abwärme von Biogas-BHKW oder vergleichbarer, ungenutzter regenerativer Abwärme als Pilot- und Demonstrationsvorhaben (P&D) auf der Grundlage des "Programm und Richtlinien zur Förderung der ländlichen Entwicklung in Hessen" (Förderrichtlinien).

Der Förderantrag ist in schriftlicher Form (2-fach) mit entsprechenden Anlagen unpersönlich beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu stellen:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Referat VIII 5

Frau RL Birgit Hofmann

Mainzer Straße 80

65189 Wiesbaden

Für die Förderung gelten, in Ergänzung bzw. Konkretisierung der Förderrichtlinien, folgende Regelungen:

1. Allgemeines

1.1

Antragsberechtigt sind alle öffentlichen und privaten Träger, wobei alle natürlichen Personen und juristischen Personen des Privatrechts unter die privaten Träger fallen. Ausgeschlossen sind Hersteller von Anlagen und deren Komponenten sowie mit Vertrieb und Einbau befasste Unternehmen.

Dies gilt nicht, wenn derartige Unternehmen als Energiedienstleister auftreten.

1.2

Förderanträge sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Die Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der erteilte Bewilligungsbescheid rechtswirksam geworden ist. Mit Beginn des Vorhabens erhalten rechtswirksame Bescheide Bestandskraft. Als Vorhabenbeginn ist bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

1.3

Mit der fachlichen Prüfung von Förderanträgen für Anlagen wird die

hessenENERGIE Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH

Mainzer Str. 98-102

65189 Wiesbaden

beauftragt. Die hessenENERGIE ist ein Unternehmen, das unter anderem im Auftrag der Landesregierung Beratungsaufgaben im Energiebereich wahrnimmt und Förderprogramme des Landes begleitet. Es wird empfohlen, sich bereits vor Einreichung eines Förderantrages mit der hessenENERGIE wegen einer (kostenlosen) Vorfeldberatung in Verbindung zu setzen.

Ansprechpartner:

Herr Fiddecke Tel. 0611 / 74623 - 46

Herr v. Klopotek Tel. 0611 / 74623 - 19

Weitere aktuelle Informationen zum ORC Förderprojekt finden Sie auf der Website der hessenENERGIE im Bereich Förderprogramme Energie – Land Hessen:

<http://www.hessenenergie.de/Infob/Erneuer/ern-biom/biom-aborc/biom-aborc.shtml>

1.4

Eine positive Entscheidung über den Förderantrag ersetzt nicht die für das Vorhaben erforderlichen öffentlich rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse der zuständigen Genehmigungsbehörde / Überwachungsbehörde.

1.5

Der Überwachungszeitraum für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung beginnt mit dem Datum der Inbetriebnahme (IBN) der Anlage und endet vier Jahre nach IBN der Anlage.

Während dieses Zeitraums bedarf die Veräußerung, die Vermietung oder Verpachtung, die Stilllegung sowie eine dem Verwendungszweck nicht mehr entsprechende Verwendung der geförderten Anlage der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsstelle.

1.6

Um den Wissenstransfer aus solchen Demonstrationsvorhaben zu ermöglichen, ist eine wissenschaftliche Begleitung der Fördervorhaben durch ein geeignetes Fachinstitut ein integraler Bestandteil des Projekts.

2. Technische Anforderungen

2.1

Es werden grundsätzlich nur Anlagen gefördert, die ihren thermischen Prozessenergiebedarf aus Abwärme von Biogas-, Klärgas- und Deponiegas-BHKW oder vergleichbarer, ungenutzter, regenerativer Abwärme beziehen.

Die geförderten Anlagen sollten repräsentativ und beispielhaft für den Einsatz dieser Technologie sein.

2.2

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, einerseits Betriebsdaten des Anlagenbetriebs zur Verfügung zu stellen und darüber hinaus einer wissenschaftlichen Begleitung über einen Messzeitraum von bis zu zwei Jahren (ab dem Zeitpunkt der IBN) zuzustimmen. Die Kosten dieser wissenschaftlichen Begleitung werden vom Land Hessen vollständig übernommen.

Die wissenschaftliche Begleitung der Anlagen umfasst wesentliche Punkte zur energetischen Bilanzierung und technischen Betriebsführung. Die zu untersuchenden Anlagen müssen über geeignete Messeinrichtungen (u. a. bilanzielle Erfassung der Wärmemengen an den Schnittstellen der Anlagen über Wärmemengenzähler soweit technisch möglich, Stromzähler für erzeugten Strom und Eigenstromverbrauch) verfügen.

Zur Dokumentation und Auswertung des geplanten Vorhabens sollten weitere Daten aus dem Dauerbetrieb erfasst und zur Verfügung gestellt werden:

- jährliche Stromerzeugung, thermischer Prozessenergiebedarf, elektrischer Hilfsenergiebedarf, Jahresbetriebsstunden
- tatsächlicher technischer Aufwand und Kosten für Wartung und Instandhaltung
- Auswertung des Betriebstagebuches (Aufzeichnungen Betriebsstörungen, Störbeseitigung, Wartungsarbeiten, Dokumentation durch das Betriebstagebuch)
- Dokumentation der allgemeine Betriebserfahrungen

3. Anforderungen an Herkunft der eingesetzten Abwärme

3.1

Es werden grundsätzlich nur Anlagen gefördert, die ihren thermischen Prozessenergiebedarf aus Abwärme von Biogas-, Klärgas- und Deponiegas-BHKW oder vergleichbarer, ungenutzter, regenerativer Abwärme beziehen.

Es muss plausibel dargelegt werden, warum die Wärme nicht zur Bereitstellung von Heizwärme (Beheizung von Gebäuden) bzw. Prozessenergie oder anderweitiger Einsparung fossiler Energie genutzt werden kann. Darüber hinaus ist darzulegen, ob die auf einem niedrigeren Temperaturniveau verfügbare Wärme weiter genutzt werden kann.

3.2

Die Förderung setzt u.a. voraus, dass der Antragsteller das Gesamtkonzept der Anlage beschreibt. Dies umfasst die Darstellung einer Energiebilanz (beispielsweise durch ein Energiefluss-Diagramm der Gesamtanlage). Darüber hinaus ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung sowie Richtpreisangebote für die geplante ORC-Anlage vorzulegen.

4. Förderfähige Ausgaben; Höhe der Zuwendung

4.1

Förderfähig sind sämtliche Ausgaben für die Errichtung der ORC-Anlage, einschließlich der benötigten Peripherie und der notwendigen Anschlüsse zur Einbindung der Anlage. Dazu gehören unter anderem die Wärmeübertrager und die Abgasführung.

Da die ORC-Anlagen zur Abwärmenutzung üblicherweise in Containern geliefert und betrieben werden, wären hierfür ebenfalls der Container und die Errichtung des Fundamentes als förderfähig anzusehen. Bauliche Maßnahmen die diesen Rahmen übersteigen sind nicht förderfähig.

4.2

Planungsleistungen sind bis zu einer Höhe von maximal 10 % der förderfähigen Netto-Investitionskosten förderfähig.

4.3

Nicht förderfähige Ausgaben sind insbesondere:

- Bauliche Maßnahmen für Gebäude- oder Hallenbau
- Eigenleistungen
- Planungskosten über 10 % der förderfähigen Netto-Kosten
- die Mehrwertsteuer
- Finanzierungskosten, insbesondere Zinsen
- Gemeinkosten hinsichtlich ihrer kalkulatorischen Anteile (z. B. Fuhrpark)
- Grunderwerb und Erschließung sowie die damit im Zusammenhang stehenden weiteren Ausgaben wie Bewirtung, Unvorhergesehenes/Sonstiges

4.4

Im Förderantrag müssen exakte Angaben zu weiteren Fördermitteln (bspw. Bund, EU, EVU, sonstige), die zur Finanzierung eingeplant wurden, gemacht werden.

4.5

Der Förderantrag kann parallel zur Beantragung der Baugenehmigung / BImSchG Genehmigung bzw. zur Anzeige des Vorhabens bei der zuständigen Genehmigungsbehörde / Überwachungsbehörde gestellt werden. Im Förderantrag muss dies dokumentiert werden.

Ein Förderbescheid kann grundsätzlich erst erteilt werden, wenn der Bewilligungsstelle entweder ein entsprechender Genehmigungsbescheid oder zumindest ein geeigneter Nachweis über die Kenntnisnahme und das Einverständnis der Genehmigungsbehörde / Überwachungsbehörde vorgelegt wird.

4.6

Die Förderung erfolgt auf Grundlage von Punkt 4.4.6 der hessischen Förderrichtlinien. Es werden Investitionskostenzuschüsse von max. 40 % der förderfähigen Ausgaben bis zu einem Förderhöchstbetrag in Höhe von 150.000 Euro gewährt.

4.7

Zuschüsse werden, soweit sie den beihilferechtlichen Vorschriften der EU unterliegen, als Zuschüsse im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 15.12.2006 (Amtsblatt der EG 2006/L379) als „de-minimis“-Beihilfen gewährt. Danach kann ein Unternehmen im laufenden Jahr und in den beiden vorangegangenen Jahren „de-minimis“-Beihilfen im Umfang von bis zu €200.000 erhalten.

5. Für die Beantragung von Fördermitteln sind folgende Punkte besonders wichtig:

- Eine Förderung kann nur für Vorhaben gewährt werden, die **noch nicht begonnen** worden sind (Teil III, Nr. 6 der Förderrichtlinien).
- Die Finanzierung des Vorhabens muss gesichert sein (Finanzierungsnachweis)
- Zur Antragstellung sind bei Anlagen zur Nachverstromung von ungenutzter BHKW-Abwärme die technischen und ökonomischen Daten des BHKW sowie der Gaserzeugungsanlage (wie z. B. elektrische und thermische Leistung des BHKW, Eigenbedarf Wärme bzw. Wärmeüberschuss) darzustellen.
- Wirtschaftlichkeitsberechnung der ORC-Anlage (in Anlehnung an die DIN VDI 2067)
- Für eine Förderentscheidung ist auch der Stand im Baugenehmigungsverfahren oder im BImSchG-Verfahren wichtig; siehe auch Nr. 4.5 dieses Merkblattes.

6. Hinweis

Sollte sich die Haushaltslage während der Antragsbearbeitung ändern, könnte dies auch noch nach Antragstellung zu einer Änderung der Förderquote, zur Reduzierung des Höchstbetrages oder zu einem völligen Wegfall der Förderung führen.

Für Rückfragen stehen bei der Bewilligungsstelle der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zur Verfügung:

Herr Schneider Tel.: 069 / 9132-2652

Herr Best Tel.: 069 / 9132-2739.

7. Dokumente

Der Förderantrag ist in **zweifacher Ausführung** beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter oben genannter Adresse zu stellen.

Dem **formlosen schriftlichen Förderantrag** sind folgende Dokumente beizufügen:

1. Angebote des Herstellers für die ORC-Anlage und Kostenermittlung für die Einbindung der Anlage bspw. durch einen Fachingenieur (Hinweis: Vor der endgültigen Beauftragung sind im Rahmen der freihändigen Vergabe mindestens 3 vergleichbare Angebote einzuholen und zusammen mit dem späteren Verwendungsnachweis vorzulegen.)
2. Darstellung des anlagenbezogenen Energiekonzeptes (Wie soll die geplante Anlage mit dem bestehenden Betriebsablauf verknüpft werden ?)
3. Lageplan der Anlage, Aufstellungsplan; R&I Schema

4. Energetische Beschreibung des Vorhabens (Darstellung und Erläuterung der Anlagendimensionierung; Berechnungen, Dokumentation durch Herstellerunterlagen)
5. Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (Substitution fossiler Energieträger, Emissionsminderungen, etc.)
6. überschlägige Wirtschaftlichkeitsberechnung der Anlage (in Anlehnung an DIN VDI 2067)
7. Kopie Personalausweis (nur bei natürlichen Personen und Geschäftsführer juristischer Personen)
8. Formular Identitätsfeststellung (nur bei natürlichen Personen und Geschäftsführer juristischer Personen)
9. Kopie Auszug Handelsregister (nur bei juristischen Personen)
10. Gesellschaftsverträge (nur bei juristischen Personen)
11. Eigentumsnachweise (Grundbuchauszüge), oder Vertragsentwürfe zur Grundstücksnutzung sowie dingliche Sicherung (z. B. Grunddienstbarkeiten) für alle betroffenen Grundstücke
12. Baugenehmigung / BImSchG Genehmigung bzw. Stellungnahmen der Genehmigungsbehörde (Siehe Punkt 4.5)
13. Erklärung und ggf. „de-minimis-Bescheinigung welche, „de-minimis“-Beihilfe in den letzten 3 Steuerjahren gewährt wurden
14. Finanzierungsnachweis (Vollfinanzierungsnachweis; Finanzierungsbereitschaft der relevanten Geldgeber)

(Hinweis: Bei Fragen zu den Punkten 1 bis 6 wenden Sie sich bitte an die hessenENERGIE. Bei Rückfragen zu den Punkten 7 bis 14 wenden Sie sich bitte an die unter Punkt 6. Hinweise genannten Ansprechpartner.

Wiesbaden, 10.10.2012

Hessisches Ministerium für
Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Referat VIII 5